

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

2. Ziel und Aufgabe der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge.

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

der gemeinsamen Arbeit herzustellen, sind von allen amtlichen Fürsorgestellten häufig Sitzungen, Besprechungen und Beratungen abzuhalten zum Zwecke des Austausches von Gedanken und Erfahrungen, zur Aufstellung eines gemeinsamen Arbeitsplanes, zur Gewinnung und zur zweckmäßigen Verwaltung und Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Ziel und Aufgabe der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Die soziale Fürsorgetätigkeit für die Hinterbliebenen der gefallenen Krieger verfolgt den Zweck, die schon bisher von Staats- und Gemeindebehörden, von Einzelpersonen und von caritativen Vereinen nach verschiedenen Richtungen hin geübte Hilfe und Unterstützung als notwendige Ergänzung der reichsgesetzlichen Geldversorgung planmäßig zusammenzufassen und unter Berücksichtigung der vorliegenden persönlichen Bedürfnisse und eigenartigen Verhältnisse wirkungsvoll zu vertiefen und zu erweitern. Diese freiwillig geübte Hinterbliebenenfürsorge geht also nicht vom Staate und nicht von den Gemeinden aus, sondern als Ausdruck eines Bedürfnisses des Herzens und als Äußerung helfender Nächstenliebe von der bürgerlichen Gesellschaft, ohne daß damit eine rechtliche Verpflichtung zu erfüllen wäre. Sie will mit allen Mitteln, die ihr hinsichtlich der Art der Fürsorgetätigkeit in unbeschränkter Weise zur Verfügung stehen, dafür Sorge tragen, daß die Angehörigen gefallener Kriegsteilnehmer nach Möglichkeit in sozialer, wirtschaftlicher und moralischer Hinsicht in der bisherigen Lebensstellung erhalten bleiben.

Natürlich ist bei der Erstrebung dieses hochgestellten Zieles zu bedenken, daß alle Volksgenossen durch den Krieg eine Einbuße in itgend einer Weise erlitten haben und dadurch zu Kriegsgeschädigten geworden sind, daß ferner die soziale Schichtung unseres Volkes durch die Wirkungen des Krieges im allgemeinen eine andere geworden ist. Manche Stände und Arbeiterklassen wurden durch die Verhältnisse so weit zurückgedrängt, daß ihnen kaum mehr zu helfen ist, während andere nach jeder Richtung hin gehoben worden sind. In allen Fällen kann man jedenfalls verlangen, daß die Bemühung, die soziale Lebensstellung der Hinterbliebenen zu erhalten, nicht bloß von außen kommt, sondern daß dazu die Selbsthilfe und tatkräftige Mitarbeit der zunächst Beteiligten treten muß; denn in der schweren

Zeit, durch die unser Volk zu gehen hat, kommt es nicht so sehr auf eine möglichst große Zahl zufriedener Staatspensionäre und Rentenempfänger an, sondern darauf, daß die Pflicht zur Arbeit zum Inhalt des Volksgewissens wird und daß alle Arbeitskräfte, die bisher gebunden waren, im Dienst der deutschen Volkswirtschaft frei und leistungsfähig werden.

Die Einzelaufgaben der sozialen Fürsorgetätigkeit werden in § 3 der Satzung des Badischen Heimatdanks folgendermaßen näher angegeben:

1. Die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge bezweckt, den hilfsbedürftigen Hinterbliebenen der im gegenwärtigen Kriege Gefallenen Rat und Hilfe zu gewähren, insbesondere den Kriegswitwen die Fortführung ihres Hausstandes sowie die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder tunlichst aus eigenen Kräften zu ermöglichen und den Kriegswaisen eine geeignete Pflege, Erziehung, Ausbildung und die Erlangung einer angemessenen Lebensstellung zu sichern.

2. Als Mittel hierzu kommen neben Geldbeihilfen namentlich in Betracht: Beratung der Kriegswitwen und Förderung ihrer Erwerbsverhältnisse, nötigenfalls auch Beschaffung geeigneter Unterkunft, sowie Beschaffung von Pflege und Unterkunft, Erziehung, Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung für Kriegswaisen.

In § 2 der neuen Fassung der Satzung der Nationalstiftung wird Zweck und Aufgabe der Stiftung hinsichtlich der Kriegshinterbliebenenfürsorge wie folgt bezeichnet:

Die Stiftung will die Hinterbliebenenfürsorge des Reiches in angemessener Weise ergänzen und den hilfsbedürftigen Hinterbliebenen der im gegenwärtigen Kriege Gefallenen ohne Unterschied des Standes, der Partei und des Glaubens wirtschaftliche Unterstützung und soziale Fürsorge zu Teil werden lassen.

Dieses Ziel soll vor allem durch Gewährung von Beihilfen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes oder zur Unterstützung in Krankheits- und Unglücksfällen, ferner durch Erleichterung der Erziehung und Ausbildung der Kinder (Erziehungsbeiträge, Unterbringung in Familien oder in geeigneten Anstalten, Erlernung eines Berufes und dergl.), sodann durch Förderung des wirtschaftlichen Fortkommens (Erhaltung der Wirtschaft oder des Geschäfts, Vermittlung von Arbeits- oder Erwerbsgelegenheiten und dergl.), sowie überhaupt durch Pflege und Übung sozialer Fürsorge erreicht werden.

Die Kriegserwitwen sollen in erster Linie in den Stand gesetzt werden, möglichst aus eigenen Kräften ihren Hausstand weiterzuführen und ihre Kinder so zu erziehen und ausbilden zu lassen, daß diese dereinst ihren Lebensunterhalt in einer ihren Fähigkeiten angepaßten Tätigkeit erwerben können; ein Herabsteigen unter die frühere soziale Stellung soll tunlichst verhindert und der Aufstieg der Tüchtigen nach Möglichkeit gefördert werden*).

3. Das Verhältnis des Badischen Heimatdanks zur Nationalstiftung.

Das einigende Band, das die Fürsorgetätigkeit des Bad. Heimatdanks mit ähnlichen Bestrebungen in andern Bundesstaaten verbindet, führt über den Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge und die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Krieg Gefallenen.

Über die erstgenannte Einrichtung sagt der „Heimatdank“, das Nachrichtenblatt über die soziale Kriegsteilnehmerfürsorge im Königreich Sachsen, in Nr. 1, 3. Jahrg. vom 1. Januar 1917, S. 2:

„Der Reichsausschuß, zu dessen Gründung es im September 1915 kam, bildet die Zusammenfassung aller unter staatlicher Leitung tätigen Fürsorgeorganisationen des Reiches zu einer anregenden, beratenden und begutachtenden Stelle, welche die gemeinsamen Interessen der Hauptfürsorgeorganisationen wahrnehmen, durch Austausch der allerwärts gemachten Erfahrungen sowie wissenschaftliche Durchdringung der grundsätzlichen Fragen ihre gemeinsame Arbeit fördern, das Zusammenarbeiten der einzelnen Fürsorgeorganisationen untereinander regeln und auf die Reichsgesetzgebung, soweit sie sich mit den einschlagenden Fragen befaßt oder befassen soll, sachdienlichen Einfluß gewinnen will.

Der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge setzt sich aus den von den einzelstaatlichen Organisationen abgeordneten Vertretern dergestalt zusammen, daß jeder Bundesstaat ohne Unterschied der Größe eine Stimme besitzt. Dem Reichsausschuß ist zur Durchführung seiner Ziele der Reichsarbeits-

*) Die erweiterten und vertieften Aufgaben der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge, wie sie in der neuen Fassung von § 2 und 3 der N.St. zum Ausdruck kommen, werden auch bei einer Neuaufstellung der Sitzung des B.F.D. in § 3 berücksichtigt werden.